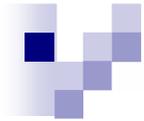




Das Gericht

PD. Dr. Peter Rackow

Wintersemester 2008 / 2009



Überblick

Art 92 GG: Ausübung der rechtsprechenden Gewalt durch von der Exekutive getrennte Gerichte;

Art 97 GG: richterl. Unabhängigkeit:

a) Abhängigkeit von Prozessbeteiligten (=> §§ 22, 24, 30 GVG);

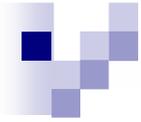
b) Abhängigkeit von Exekutive (Bsp bei Volk, StPO § 5 Rn 2: Justizminister will missliebigen Richter in Ruhestand schicken);

c) Abhängigkeit von der / innerhalb der Justiz (Vorsitzender gibt Senatsmitglied „Empfehlungen“).

d) auch keine Abhängigkeit von der *Auslegung des Gesetzes durch andere (höhere) Gerichte* (Volk, StPO § 5 Rn 2): Ausnahmen: §§ 121 Abs. 2, 132 GVG; 31 BVerfGG; 358 Abs. 1 StPO.

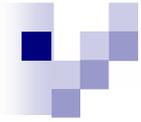
Art 101 Abs. 1 S. 2 GG: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

(vgl Volk, StPO § 5)



Ein Fall (fiktiv):

Der prominenten Privatfernsehmoderatorin P wird vorgeworfen, im Supermarkt einen Schokoriegel gestohlen zu haben. Da sie gerade zum Sport wollte, habe P ihren Hockeyschläger dabeigehabt. Die StA klagt vor dem örtlich zuständigen Landgericht einen Diebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB an.



Perspektive des LG

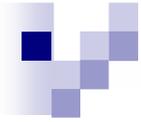
=> *Welche Überlegungen stellt das LG an?*

Muss Eröffnungsbeschluss ergehen?

§ 203 StPO

Mit welchem Inhalt soll Eröffnung
beschlossen werden?

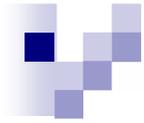
§ 207 StPO



Perspektive des LG

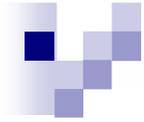
Wo soll eröffnet werden?

- *§ 6 StPO: Prüfung der sachlichen Zuständigkeit.*
- *§ 16 StPO: Prüfung der örtlichen Zuständigkeit.*



Perspektive des LG

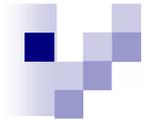
- Sachliche Zuständigkeit des LG nach §§ 1 StPO, 24 GVG?
- (P) der „beweglichen Zuständigkeitsregelung“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG)



Perspektive der P

*=> Kann sich P dagegen wehren, wenn das
das Verfahren vor dem LG eröffnet wird?*

§ 210 Abs. 1 StPO



Perspektive der P

=> *Was kann P tun, wenn das LG sie wegen Diebstahls mit Waffen verurteilt?*

=> Mögliche Rechtsbehelfe für T?

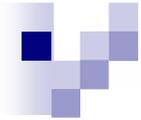
§§ 312, 333 StPO => nur Revision.

=> Zuständiges Revisionsgericht: BGH
(§ 135 Abs. 1 GVG)



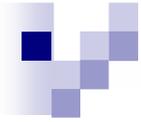
Aussichten der Revision?

- *T will das Urteil nicht hinnehmen und macht mit der Verfahrensrüge einen Verstoß iSv § 338 Nr. 4 StPO geltend (vgl. für diese Konstellation BGHSt 47, 16!)*
- *(P) Kann insow bereits der (ggf. wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) fehlerhafte Eröffnungsbeschluss Anknüpfungspunkt sein?*
- **Der Eröffnungsbeschluss ist – wie gesehen! – der Anfechtung durch den Angeklagten ausdrücklich entzogen (§ 210 Abs. 1 StPO); **der Eröffnungsbeschluss ist (daher) gem. § 336 S. 2 StPO (auch) der Beurteilung des Revisionsgerichts entzogen.****



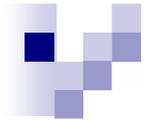
Aussichten der Revision?

- *T will das Urteil nicht hinnehmen und macht mit der Verfahrensrüge einen Verstoß iSv § 338 Nr. 4 StPO geltend (vgl. für diese Konstellation BGHSt 47, 16!)*
- **(P)** Kann sich ein revisibler Verstoß daraus ergeben, dass das LG im weiteren Verfahren kontinuierlich verpflichtet war, seine sachliche Zuständigkeit zu prüfen (§ 6 StPO)?
- Nach **§ 269 StPO** ist es ausdrücklich untersagt, im weiteren Verfahren die Unzuständigkeit mit der Begründung anzunehmen, dass (doch) das AG zuständig (gewesen) ist!



Aussichten der Revision?

(P) Im Gesetz ist damit ein *Konflikt* angelegt zwischen dem Interesse an *Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie* (§ 269 StPO) und dem *Interesse an Beachtung der Regelung des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG* (hinter der die Garantie des gesetzlichen Richters steht)!



Aussichten der Revision?

Lösung BGHSt 47, 16, 18:

„Der Grundsatz der Unbeachtlichkeit der fehlerhaften Annahme der Zuständigkeit durch ein Gericht höherer Ordnung wird *dann eingeschränkt*, „wenn die Rechtsanwendung **unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist** und sich daher der Schluß aufdrängt, daß die Entscheidung über die Zuständigkeit auf sachfremden Erwägungen beruht“



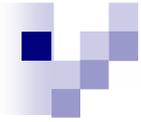
Aussichten der Revision?

- Abwandlung:

T will das Urteil nicht hinnehmen und geht gegen dieses mit der Sachrüge vor (vgl. für diese Konstellation BGHSt 43, 53!)

(P) Prüft Revisionsgericht – obwohl fehlerhafte Zuständigkeitsannahme gar nicht ausdrücklich gerügt worden ist – (überhaupt) den möglichen Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. 3 StPO?

=> Entscheidend ist, ob die unrichtige Annahme der Zuständigkeit des höheren Gerichts ein **Verfahrenshindernis** zur Folge hat.



Prozessvoraussetzungen/ Verfahrenshindernisse

BGHSt 15, 287 (290):

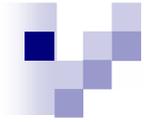
„Umstände, die „so schwer wiegen, daß von ihrem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein die Zulässigkeit des Verfahrens im ganzen abhängig gemacht werden muß“.

BGHSt 32, 345 (350 u. 351 f.):

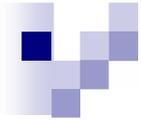
„Umstände, die *ohne wertende Betrachtung* festgestellt werden können.“

BGHSt 45, 321 (333 f.):

Alles-oder-Nichts-Entscheidungen betreffend; wo es um *Abstufungen* geht, kann keine Prozessvoraussetzung vorliegen.



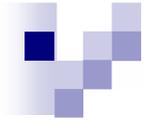
- Willkürliche Annahme der Zuständigkeit durch ein Gericht höherer Ordnung als Verfahrenshindernis?



Lösung BGHSt 43, 54, 55 f.:

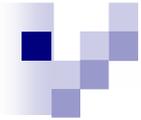
„Bei einem Verfahrenshindernis handelt es sich um einen Umstand, der nach dem ausdrücklich erklärten oder aus dem Zusammenhang gesetzlicher Vorschriften ersichtlichen Willen des Gesetzgebers so schwer wiegt, daß von seinem Vorhandensein oder Fehlen die Zulässigkeit des gesamten Verfahrens abhängt Angesichts der weitreichenden Konsequenzen, die mit dem Vorliegen eines Verfahrenshindernisses verbunden sind, muß das Verfahrenshindernis, sei es auch nach vorangegangener Ermittlung der ihm zugrunde liegenden Tatsachen, offenkundig sein Kann der Fehler dagegen erst aufgrund einer Wertung festgestellt werden, liegt in aller Regel kein Verfahrenshindernis vor

An alledem gemessen, **erweist sich die willkürliche Annahme seiner Zuständigkeit durch das Gericht höherer Ordnung nicht als Verfahrenshindernis.**“



- Weiterer Aspekt (BGH aaO):

§ 338 Nr. 1 – 4 StPO „zeigt, daß das Gesetz auch in anderen Fällen, in denen ein anderer als der gesetzlich zuständige Richter entschieden hat, (nur) Verstöße sieht, die erst aufgrund entsprechender Verfahrensrügen zu beachten sind.“



Lösung BGHSt 40, 120, 123 f.:

„Wenn bereits bei Eröffnung des Hauptverfahrens für jedermann erkennbar ist, daß eine Überschreitung des Strafrahmens des § 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG auch nicht im Entferntesten in Betracht kommen kann, **läßt sich eine willkürliche Überschreitung der Zuständigkeit ohne weiteres feststellen.** ...

Wenn § 269 StPO ... gerade keine Geltung beanspruchen kann, weil ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vorliegt, **muß wiederum die Regel des § 6 StPO Anwendung finden, wonach das Gericht die sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen hat.** Das bedeutet, daß auch das Revisionsgericht diesen Mangel beachten muß, wenn die Vorschrift des § 269 StPO wegen willkürlicher Bejahung der Zuständigkeit nicht mehr zum Zuge kommen kann.“